

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 73

Kronstadt, 13. September

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. Unserm Versprechen gemäß kommen wir auf die interessanteren Debatten über das Rekrutirungsgesetz, besonders der Sitzungen vom 17. und 18. August zurück.

Der eine Udvorhelyer Stuhlsabg. stellte gleich beim Beginn der Verhandlung den Antrag, es solle auch der Adel Militärdienste leisten, und stützte denselben auf folgende Gründe: der Adel rühme sich dessen, daß er geborner Soldat sei, und Sprecher finde es an der Zeit, daß die ungarische Nation allen ihren Mitsbürgern Gerechtigkeit widerfahren lasse. Wir haben, meint er, in diesen Tagen über 8 Jahre aus dem Leben von vielen 1000 Menschen verfügt und zwar nur zu leicht; wir rühmen uns, daß unsre Ahnen mit ihrem Blute dies Land erworben haben; der ungarische Edelmann pflegt zu sagen: er steure nicht, weil er der Insurrection unterliege, und er sei nicht verpflichtet, als zu Kriegszeiten zu insurgiren; freilich wohl, der ungarische Adel genießt auf Grundlage eines fehlerhaften Kreises alle Wohlthaten des Landes, ohne ihm auch nur im geringsten zu dienen. Wollen wir nützliche Landesbürger sein, sind wir des Fürsten getreue Unterthanen und wünschen wir, daß das Vaterland mächtig sei: so müssen auch wir Edelleute dem Vaterlande mit Verstand und mit dem Arme dienen. Man sagt, den Beschwerden der Szeller kann nur dann abgeholfen werden, wenn die Vertheidigung des Landes geregelt wird, kann dies aber anders geschehen, als wenn auch die ungarische Schwesternation Kriegsdienste leistet? Wir haben gestern beschlossen, 10000 Mann sollen 8 Jahre lang dienen, diese werden als waffengeübte Streiter zurückkehren, während der ungarische Adel kein einziges geübtes Individuum zählen kann. Aus Rücksicht der Emporhaltung der Sicherheit des Landes und der Verpflichtung für das Land, das uns geboren, finde ich daher die Militärpflichtigkeit des Adels geboten. Man könnte zwar die Insurrection dagegen anführen, diese ist aber heutzutage lächerlich, falls wir nicht unsre Jugend zur Schlachtbank führen wollen. Ich schlage d m

nach die Einführung der preussischen Wehrpflicht vor, wornach Jedermann 3 Jahre Militärdienste zu leisten verbunden ist. Ich bitte die Stände zu bedenken, daß es nichts Lächerlicheres gibt, als wenn sich eine Nation mit etwas rühmt, dem sie nicht zu entsprechen vermag; wenn der ungarische Edelmann damit prahlen kann, welch ausgezeichnete Soldat er sei, nun so ist die Zeit gekommen, dies nicht mit Worten, sondern mit der That zu beweisen, wenn wir die ungünstigen Urtheile anderer Nationen über uns Lügen strafen und die bereits im Munde des Volks befindlichen Ansichten unserer Schriftsteller hierüber widerlegen wollen, die Stände mögen also handeln, damit nicht des Dichters Wort in Erfüllung gehe:

Meiner Ahnen blutig Schwert
hängt am Nagel, Kost verzehrt es,
Kost verzehrt's, es glänzet nicht!
Ungar-Edelmann bin ich!

Präsident: die Militärpflicht des Adels kann jetzt keineswegs Gegenstand der Berathung sein, es ist dormalen bloß das Operat der systematischen Deputation an der Tagesordnung.

Der eine Koloscher Comitatsabg.: Der Antrag stehe aber damit in Verbindung und in der Macht der Stände, mit Verwerfung des Operats das System der Wehrpflicht auf ganz andere Grundlagen zu bauen.

Fiscaldirector: Dies könne wohl in einem andern Wege und nach den nöthigen Vorberathungen geschehn, jetzt aber nicht.

Der eine Abgeordnete von Szék: meine Sender leitet der Grundsatz, es sei Pflicht jedes Staatsbürgers, die öffentlichen Lasten gleichmäßig zu tragen; und nachdem die Insurrection zur Vertheidigung des Landes dormalen nicht zureicht: so hoffe ich, es wird der Adel sich dieser Last nicht entziehen, sondern eben so bereitwillig daran Theil nehmen, als er gestern die Söhne der Nichtadeligen zum Militär stellte.

Mehre Redner erklärten sich gegen den Udvorhely. Antrag und besonders die Einführung des preussischen Systems, worauf der Antragsteller erklärte: er müsse bedauern, daß er zwischen den Vertretern der freien Ungarnation so wenige Unterstützung gefunden, glaube aber, daß, wenn die Raue dem ungarischen Adel auf den Hals brenne, sie ihn wohl unterstützen würden, wenn

es dann nur nicht zu spät sei. Sprecher werde aber nicht aufhören, seinen Antrag, so oft er mit einem Gegenstand in Verbindung stehe, zu erneuern und behalte sich das Recht vor, dies zu thun.

Die Abg. v. Marosvásárhely und Karlsburg erklärten ebenfalls, daß sie instructsgemäß für ausnahmslose Tragung der öffentlichen Lasten durch alle Staatsbürger, somit auch für die Theilnahme des Adels an der Militärpflicht stimmen müßten. (Ruf von mehreren Seiten: schlecht!)

Nachdem noch mehre Redner dagegen gesprochen hatten, nahm der Kofelb. Abg. das Wort, und nach Vorausrichtung seiner Ansicht über das Deputationsoperat bemerkte derselbe: er bedaure, dem Udvarelyer Antrag in der Form, wie er gestellt worden, nicht beistimmen zu können, weil für Siebenbürgen bezüglich seiner Militärorganisation keine Ausnahme angesprochen werden könne. Betrachte er aber die Stellung des Adels: so formire derselbe eine besondere Klasse, zu welcher zu gehören Sprechers Stolz sei, sowohl bezüglich seiner alten Erinnerungen, als auch bezüglich der ausermählten Männer, welche diese Klasse auch dormalen zierten; aber er glaube, daß der Adel dormalen in einer sehr unzulässigen Stellung sich befände, denn während der Bauer in den Waffen geübt werde, bleibe der Adel in dieser Hinsicht ganz zurück, und befände sich in der unglücklichen Lage, daß er, wie es schon geschehen sei, auf einen blinden Lärm davonlaufe. Er werde nie dafür stimmen, daß die Insurrection nach althergebrachter Weise wieder aufkomme, warum solle man darauf Geld und Zeit verschwenden? deshalb etwa, weil es zu Sigmunds Zeiten so gehalten worden, solle es auch jetzt so geschehn? Wir brauchen, löbl. Stände, unsere Gesetze dazu, um uns aller staatsbürgerlichen Pflichten zu entkleiden, wir wollen das Vaterland nicht vertheidigen, wir wollen keine Steuern zahlen, weil wir nach den Gesetzen leben, welche vor 300 Jahren dem dormaligen Bedürfnis und den Umständen gemäß in die Gesetzbücher eingetragen worden, aus denen wir erklären, daß der Adel keine Steuer zahle. Weil aber diese Gesetze bestehn, bringt es unsre Pflicht mit sich, das Vaterland zu vertheidigen, und uns in die Stellung zu versetzen, daß wir dem Vaterlande dienen können. Aus dieser Ansicht fließt nun, daß zur Militärpflicht, wie sie die Umstände und die dormalige Art der Kriegführung erheischt, wir alle verpflichtet sein sollen. Ich begnüge mich nicht damit, daß dies jetzt nicht an der Tagesordnung ist; es ist die zur Vertheidigung des Landes und Sicherstellung der äußern und innern Sicherheit aufzustellende Heeresmacht, die dormalen so zu sagen gar nicht existirt, an der Tagesordnung, wir haben noch Zeit, unsrer Verpflichtung ein Genüge zu leisten; man kann also diesen Gegenstand auch später berathen, den Artikel umarbeiten und auch die Kreise darüber anhören. Ich wünsche demnach, es möge dieser Artikel zur Umarbeitung an die systematische Deputation zurückgewiesen und ein Gesetz gegeben werden, wornach auch der Adel gleich den übrigen Landesbewoh-

nern zur Militärpflicht verbindlich gemacht wird; dies fordert das Bedürfnis des Landes, die Stellung des Adels und seine Ehre.

Nachdem noch mehrere Redner für und wider gesprochen hatten, sprach der Präsident über den 2. Art. den schon früher mitgetheilten Beschluß aus.

Am 18. August entspannen sich besonders heftige Debatten über den 14. §. der Instruction für die Rekrutirungs-Commissionen, besonders über die Ausnahme des Adels von der Rekrutirung, wobei der Kofelb. Dberg. sich wieder in demselben Sinne aussprach.

Ihm folgte der eine Abg. von Hermannstadt: Die systematische Deputation schießt in ihrem Operat den Grundsatz voraus, es sei Hauptaufgabe der Politik, das zur Emporhaltung der äußern und innern Sicherheit des Staats erforderliche Militär so zu stellen, daß an der Last Jedermann gleichmäßigen Antheil nehme. Sie erwähnt ferner, daß in frühern Zeiten der Adel diese Pflicht auf sich gehabt habe, welche dormalen in unserm Vaterlande auf den Schultern der Nichtadeligen liegt; sie erkennt es an, wie auch die Stände von 1810, im 17. Gesetzesvorschlag v. 1810 anerkannten, daß, da die früher auf dem Adel gelegene Wehrpflicht dormalen zur Abwehr der Feinde nicht genüge, diese mit einem stehenden Heere vertauscht worden sei, und doch werden im 14. §. wo als Hauptgrundsatz ausgesprochen wird: zur Militärpflicht und Loosziehung ist jeder Landesbewohner sich zu stellen verpflichtet, unter andern auch die Edelleute ausgenommen. Diese Ausnahme zerfällt in sich aus zwei Gründen, einerseits, weil im Widerspruch mit der Gerechtigkeit nur diejenige Klasse der Landesbewohner, auf denen schon die Staatslasten liegen, ausschließlich mit den Kriegsdiensten behürdet wird, andererseits aber diejenige Klasse, deren Hauptberuf es in frühern Zeiten war, für den Genuß bedeutender Freiheiten und ausgedehnter Ländereien zur Vertheidigung des Landes Militärdienste zu leisten, von Tragung der das Volk schwer drückenden Lasten befreit wird. Diese mit den die Staatswohlthat verbürgenden Grundsätzen im Widerspruch stehende und den Forderungen der Gegenwart nicht entsprechende Ausnahme können meine Sen-der nicht unterstützen, und haben mir instructionsmäßig aufgetragen, den Antrag zu stellen: „es solle das den Adel verbindende, bei dem Bestand des dormaligen Militärsystems völlig unzulässige Insurrectionsgesetz aufgehoben und im neuen Gesetz die Wehrpflicht auch auf den Adel in gehörigem Verhältniß ausgedehnt werden, so zwar, daß derselbe entweder persönlich diene oder einen Ersatzmann stelle.“ Die Gründe hiefür sind folgende: wenn wir die Landtagsprotokolle der neuern Zeit aufmerksam durchsehen und die Ergebnisse der ständischen Berathungen erwägen und mit dem Standpunkt der Bildung der Vergangenheit vergleichen, werden wir aus diesem Rückblick und aus der Folgerung von der Vergangenheit auf die Gegenwart entnehmen, daß die Gesetzgeber unsres Vaterlandes das Beispiel anderer gebildeter Staaten befolgend, da wo die Einwirkung älterer Einrichtungen das Gemeinwohl fürderhin nicht mehr

sichern konnte, im gesetzlichen Wege nachhalsen und mehre Gesetze verfaßten, welche beweisen, daß die Municipal-einrichtungen eine zweckmäßige Richtung, politische Bemühungen Erfolg und Gemeinnützigkeit einen fruchtbaren Boden erhielten. Die Nothwendigkeit selbst erheischt das Verlangen, daß jede Klasse unseres Vaterlandes die dem Staat schuldicke Verpflichtung übernehme. Der Weg hierzu ist nach meiner Ansicht dermalen nach einem mehr als halbhundertjährigen Zeitraum geöffnet, durch das auf dem gegenwärtigen Landtag zu Stande gekommene Urbarmittelgesetz; und hieraus leitet Sprecher, weil darin Concessionen gemacht worden, die Bereitwilligkeit der Stände her, dem Zeitgeist huldigen zu wollen. Aber, fährt er fort, belieben die l. Stände einen geneigten Blick auf die Vergangenheit zu werfen und mir zu erlauben, einiges vorzubringen, worauf ich meinen Antrag stütze. Die Stände fanden auf dem 1837er Landtag aus Rücksicht der veränderten Zeitumstände die 181 $\frac{1}{2}$ Gesetzentwürfe nicht mehr passend und vom Princip der Verbesserung und der Nothwendigkeit, sie den Zeitumständen anzupassen, ausgehend, schrieben sie am 30. März 1836 in ihrer an Se. Majestät gerichteten Repräsentation: „wenn der gesetzgebende Körper dann, wenn er Gelegenheit hat, die Gesetze den Forderungen und Umständen der Gegenwart anzupassen, einen Gesetzesvorschlag, welcher den Forderungen der Gegenwart nicht angemessen ist, sondern nur auf die Umstände des Jahres 1810 paßt, annehmen würde, dann würde der gesetzgebende Körper wieder die gesunden Principien der Gesetzgebung verstoßen.“ Die Stände des Jahres 1809 behaupten in ihrer 4. Sitzung bezüglich der Insurrection des Adels: „aus welcher Beschreibung der allgemeinen Insurrection von selbst hervorgeht, daß diese Art von Insurrection selbst unter den Umständen, daß ein Theil des aufzustellenden Insurrectionsheeres auch außerhalb der Landesgränzen innerhalb der Monarchie überall, wo es die Nothwendigkeit erfordert, gebraucht werden soll, in der dermaligen Zeit durchaus keine Anwendung findet, aber auch die Insurrection nach Pforten kann nicht stattfinden, denn eben zur Ablösung dieser sind auch in Siebenbürgen reguläre Regimenter errichtet worden.“ Man kann demnach mit Recht behaupten, daß die zweckmäßigste Art für den Adel die persönliche Insurrection und theilweise die Aufstellung von Söldnern sei, was eben so viel ist, als persönliche Militärpflicht, von welcher eben jetzt die Rede ist. Da jedoch nach den Erfahrungen des gegenwärtigen Jahrhunderts im Staate die Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht durch die Uebung im Waffenhandwerk innerhalb den Landesgränzen sondern vielmehr dadurch verbürgt wird, wenn eine jederzeit zum Aufbruch bereites, geübtes Heer im vorschrittsmäßigen Stande besteht, welches unter den Fahnen eines durch seine theoretische und practische Ausbildung in den Kriegswissenschaften sich auszeichnenden Führers nicht nur jeden Augenblick, sondern auf welches Schlachtfeld der Monarchie immer geführt werden kann, welches zur gehörigen Zeit an den gehörigen Ort gestellt, oft ohne einen Schuß zu

thun, Feindesschritte von Ueberschreitung der Landesgränzen abzuhalten vermag, der Grenzen, welche nach der pragmatischen Sanction nicht mehr die Umgebung Ungarns und Siebenbürgens, sondern die an den Rheinufern gelegnen benachbarten Länder ausmachen, wie dies der 3. Art. 1744 besagt: „daß die Königreiche und Provinzen, welche sowohl heute von Se. k. k. Majestät besessen werden, als auch in Zukunft dazu kommen, zur gegenseitigen Vertheidigung für alle Zeiten mit unauf lösbarem Bande verschlungen sein und zusammenhängen mögen.“ Der Geist dieses Gesetzes richtig aufgefaßt, glaube ich nicht, daß zur Sicherheit der Grenzen der Monarchie die persönliche Insurrection etwas nützen könne; auch die Stände haben dies durchweg anerkannt, als sie im J. 1809 die allgemeine, theilweise und portenweise Insurrection abschafften. Hätte eine allgemeine Insurrection noch irgend eine Geltung, so könnte es nur eine derartige sein, wie im letzten Kriege der Tyroler Landsturm; dieser aber ist nur so zu nehmen, daß hier jeder Landesbewohner, wenn er auch nicht eine Hufe Land sein Eigenthum nannte, für des Landes Schirmung Blut und Leben zu opfern verbunden war. Vor einem solchen Landsturm wolle Gott dies Land bewahren! daß persönliche Militärdienste positive Verbindlichkeit des Adels sind, welche er für seine Freiheiten und Vorrechte auf sich hatte, beweisen unsre Landesgesetze. Im Trip. 1. B. 9. T. 5. S. heißt es: „daß sie stets die Freiheit haben, ihre Rechte und alle Einkünfte innerhalb der Grenze ihrer Ländereien nach Belieben zu benützen und von allen bedingungsweisen Diensten und der Bezahlung von Abgaben und Sammlungen, Steuern, Zölle und Mauthgebühren durchaus frei und ausgenommen sein, für des Reichs Vertheidigung aber zu streiten verbunden sind.“ Diese Wehrpflicht spricht bezüglich der übrigen Klassen kein Gesetz deutlicher aus. Sollte man aber eben auf Grundlage dieses Gesetzes den Adel von der Militärpflicht befreien wollen, so könnten dies mit nicht weniger Recht auch die deutschen Gäste fordern, deren Wehrpflicht sowohl zu Kriegs- als zu Friedenszeiten im Andreanischen Privilegium bestimmt ist „innerhalb des Reichs haben sie zu des Königs Heer 500 Mann zu stellen, außerhalb des Reichs aber, wenn der König in eigner Person gegenwärtig ist, 100, wenn er aber außerhalb des Reichs einen Heerführer schickt, ob zur Unterstützung eines Bundesgenossen oder in eignen Angelegenheiten, sind sie bloß 50 Mann zu senden verpflichtet, auch soll dem König über diese Zahl zu verlangen nicht erlaubt, noch auch sie zu senden verbunden sein,“ welches Privilegium eben so, wie das Tripartitum im 2. und 3. Punkt des Leopoldinischen Diploms bestätigt worden ist. Hierzu muß ich noch bemerken, daß, nachdem nach dem Princip der systematischen Deputation die persönliche Militärpflicht, welche dasselbe ist, wie die einstige Verpflichtung des Adels zur Landesvertheidigung, im dermaligen Vorschlag bloß als Verpflichtung der Nichtadeligen dargestellt wird, man daraus schließen könnte, daß durch die Bestätigung und Wirkung dieses Ausnahmsartikels die Gesetzeskraft der Vorschrift

des Trip. gelitten habe, oder aber, daß die zu persönlichen Kriegsdiensten Verpflichteten an den Vorrechten des Adels, welche die Tripartalbedingungen demselben verbürgen, ebenfalls Theil nehmen sollten; in welcher Lage das Land denn doch nicht bleiben kann. Zum Beweise für die persönliche Wehrpflicht berufe ich mich ferner auf Appr. 3. Th. 19. Art. „auf Befehl des Fürsten müssen alle Klassen des Adels aufsitzen,“ Appr. 3. Th. 19. Tit. 9. Art: „sowohl statt ihrer Personen, als auch für ihre Güter sollen sie hinlängliche Söldner, brauchbare Leute und mit gutem Kriegsbedarf versehen, stellen,“ Appr. 3. Th. 19. Tit. 13. Art. „wenn aber der Adel nicht persönlich zur Insurrektion gehn muß, sondern bloß Söldner zu stellen hat, ist der begüterte Edelmann statt seiner Person einen tüchtigen Söldner zu stellen gehalten, von den Gütern aber von 3 Porten einen Reiter und hat einer nicht so viel Güter, soll ers mit andern zusammen thun, zum Fußvolk aber sollen sie von 2 Porten je einen gehörig versehenen Mann zu stellen gehalten sein.“ Aus diesem allem ist es klar und muß man bekennen, daß beim Bestehn des dormaligen Militärsystems auch eine persönliche Insurrection in diesem Sinne dem heutigen Erforderniß nicht entspricht, folglich auch der Adel die Bedingungen seiner Freiheiten und Vorrechte nicht erfüllen kann, und die Nothwendigkeit es dringend fordert, daß in dieser Beziehung eine den Forderungen der Gegenwart angepasste Aenderung eintrete; dies fließt übrigens auch aus dem Verurtheil der Gesetzgebung, deren Aufgabe es ist; Gesetze die nach den dormaligen Bedürfnissen als veraltete und kraftlose Einrichtungen nichts zum allgemeinen Wohle beitragen, entweder der Zeit anzupassen oder ganz aufzuheben, da es nicht in der Macht der Gesetzgebung steht, an einem System zu halten, welches die Gesetzgebung selbst nicht für zweckmäßig erkannt hat, und zurückzugehen auf veraltete Institutionen, welche eben dem Fortschritt den ärgsten Damm entgegensetzen. In Folge meiner Instruktion wünsche ich über Folgendes ein Gesetz abzufassen: „daß auch der Adel, dessen Pflicht es seit erster Entstehung jenes Gesetzes war, das Vaterland persönlich zu vertheidigen, an dieser persönlichen Pflicht eben so, wie jeder Landesbewohner gleichmäßigen Antheil nehmen soll, daß mithin durch das neue Gesetz das Insurrectionsgesetz für die Zukunft aufgehoben werden möge.“ (Diese Ansicht unterstützten sämtliche sächsische Abgeordneten.)

Landtagsnachrichten. 13. Artikel (Fortf.)

§. 31. Zur Pflicht dieses Gerichts wird es ferner gehören:

a) bezüglich der ungetheilten Gemeinwaldungen im Sinne des 30. Art. 1791 auf Verlangen jedes Theiles bis zum Ausgang des Prozesses Beschlagnahme zu legen und zur Ausführung desselben die betreffenden Beamten aufzufordern.

b) Wenn der Hattert noch nicht authentisch vermessen ist, solchen vermessen und über den die Absonderung oder Auscheidung vorhergehenden Stand eine to-

pographische Tabelle, welche alle einzelnen Besitzparcellen, deren Flächeninhalt und die Besitzer klar und deutlich enthalten soll, ausfertigen zu lassen. Ist aber der Hattert schon früher authentisch ausgemessen und darüber auch eine topographische Tabelle angefertigt worden, diese nach den vorgefundenen Veränderungen berichtigen zu lassen.

c) In jedem Falle die Ausmessung, die topographische Tabelle über den frühern Stand des Terrains nach beendigter Amtshandlung zur Aufbewahrung im Archiv der Gerichtsbarkeit, derselben zu übersenden.

d) Der Kläger kann mit Bestimmung des Gerichts einen geeigneten und erfahrenen Ingenieur an die Hand nehmen, gegen welchen der Gegenpartei aber vor dem Gericht Einwendungen zu erheben gestattet ist.

e) Wenn bezüglich eines Hatterttheiles oder dessen Nugnießung mit den benachbarten Dörfern ein Grenzstreit vorherrscht, soll das Gericht solchen vor Beginn der Ausmessung durch Vergleich beizulegen trachten; gelingt dieser nicht, so hat dasselbe seine Anordnungen mit Auslassung des streitigen Theils bloß auf die übrigen, keinem Anstand unterliegenden Theile auszudehnen und ist in der topographischen Tabelle auch der streitige Theil anzugeben. Wird aber späterhin die Grenzstreitigkeit beigelegt, so bleibt den Betreffenden das Recht, auch die früher streitigen Theile zu reguliren, empor.

§. 32. Wenngleich nach Umständen durch das Gericht erster Instanz auch mehre Zwischenurtheile gefällt werden können, so kann doch im hangenden Rechte die Anwendung von Rechtsmitteln oder Recursen nicht Platz greifen; dem sich bebüdet fühlenden Theil bleibt es indessen unbenommen, bei Verlautbarung der Sprüche sich die Anwendung von Rechtsmitteln vorzubehalten, und selbst, wenn er dies anzumelden unterläßt, wird ihm doch nach Beendigung der Sache vor dem Gericht erster Instanz bezüglich seiner angeblischen Bebürdung vor dem k. Gubernium Abhilfe zu suchen gestattet.

§. 33. Nach Abiauf der Sache vor dem Gericht, ist solche vor Ausscheidung und Anweisung dem k. Gubernium zu unterlegen, ob nun ein Recurs dagegen angemeldet ist oder nicht, weshalb

a) den streitenden Parteien, so auch den Frohnbauern ein vom Tage der Verlautbarung des Endurtheils des ersten Gerichtshofes zu berechnender 15tägiger Termin anberaumt wird, während dessen die Recursgesuche dem Vorsitz des genannten Gerichtes eingereicht werden können; nach Verfluß dieses Termins können aber Recurse weder eingereicht, noch angenommen werden.

b) Dem Recurrenten wird gestattet, alle seine Beschwerden von Beginn des Prozesses an, in seinem Recursgesuche anzuführen.

c) Die Recurschriften sollen den übrigen streitenden Theilen durch den Vorsitz des ersten Gerichtshofes mitgeteilt und denselben zur Beibringung ihrer Erklärungen ein 15tägiger Termin gestattet werden.

d) Nach Verfluß dieses Termins hat der Vorstand des Gerichts die Recurschriften und die darauf gege-

125

benen Erklärungen sammt den Prozeßakten einfach, ohne allen Bericht dem k. Gubernium zu unterlegen; wobei sich von selbst versteht, daß, wenn die Recurschriften dem Gerichtsvorstand innerhalb der ersten 15 Tage nicht eingereicht worden, derselbe nach Verlauf derselben den Prozeß sogleich dem k. Gubernium einzusenden hat.

§. 34. Das k. Gubernium kann seine Entscheidung in Gemäßheit der unterlegten Recurse auf alle im Prozeß vorkommende Fragen ausdehnen; wenn aber die Parteien mit dem Spruche der ersten Instanz sich begnügt haben, hat dasselbe bloß zu untersuchen, ob bezüglich der Frohnbauern die Vorschriften der Gesetze durch das Untergericht nicht gehörig beobachtet worden sind.

§. 35. Das k. Gubernium übersendet seine Entscheidung den Oberbeamten der Gerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter, welcher nach Erhalt derselben zu deren an Ort und Stelle zu geschehenden Verlautbarung einen Termin bestimmt, und die Partheien durch den betreffenden Kreisbeamten in der im 25. §. bestimmten Weise vorladen läßt, zugleich auch dafür sorgt, daß am bestimmten Termin das an Ort und Stelle zu erscheinende erste Gericht die Entscheidung des k. Guberniums verlautbaren möge. Dem mit der Entscheidung des k. Guberniums unzufriedenen Theile steht es frei, bei deren Verlautbarung an Se. Majestät den Recurs anzumelden, und ist bezüglich der Einreichung und Einsendung dieses Recurses, sowie der Verlautbarung der allerh. Entscheidung die Vorschrift des 32., 33., 34. Art. zu beobachten; wer aber die Wohlthat dieses Recurses in Anspruch nehmen will, muß denselben innerhalb 3 Tagen vom Tage der Verlautbarung der Gubernialentscheidung beim Gerichtsvorstand anmelden, widrigenfalls die Gubernialentscheidung als endliche betrachtet wird; wird der Superrecurs angemeldet, so ist die Sache Sr. Majestät durch den Gerichtsvorstand im Wege des k. Guberniums zu unterbreiten.

§. 36. Nach Verlautbarung der Entscheidung hat der erste Gerichtshof, ohne die Execution zu versuchen, alsogleich seine Amtshandlung fortzusetzen, die Ausschcheidung mit Beziehung eines Ingenieurs zu vollziehen, in Betreff der Unkosten nach Anhörung der Parteien eine sogleich zu vollziehende Entscheidung zu fällen und jedem Theile seine Gebühr anzuweisen.

§. 37. Ueber ein derart regulirtes Terrain hat das Gericht einen neuen Situationsplan verfassen zu lassen, welcher sammt den Prozeßakten zur Aufbewahrung in das Jurisdictionearchiv hinterlegt wird. Die Parteien können nach Beendigung der Sache ihre Documente herausnehmen, über welche so wie über alle Prozeßakten das Gericht ein ins Jurisdictionearchiv zu hinterlegendes Verzeichniß verfassen lassen soll.

§. 38. Jedem der streitenden Theile sind auf sein Verlangen, Parien von den topographischen Charten, Auszüge aus dem Prozeß, ja selbst die ganze Sache mit allen Akten und Documenten authentisch und gegen Bezahlung der gesetzlichen Taxe durch das Gericht herauszugeben, und ist im letztern Falle die nämliche Ord-

nung wie bei den Transmissionalien zu beobachten. Aus den topographischen Charten und Prozeßakten sind nach deren Hinterlegung ins Jurisdictionearchiv unter der Unterschrift der betreffenden Beamten und Notarien authentische Parien zu verabsolgen und diese sollen den gerichtlichen Parien gleichgeachtet werden.

§. 39. Belangend die Unkosten der Regulation selbst und der diesfalls anhängig gemachten Rechtsstreite wird bestimmt:

a) Wo eine Hattertheilung bereits geschehen war, sind die Unkosten der Regulirung im Verhältniß zum Besitzstande durch diejenigen zu tragen, welche ihre Theile abgetrennt haben.

b) Wo aber keine Theilung stattgefunden hat, hat die Regulirungskosten, ob diese nun mit einer Absonderung verbunden ist oder nicht, jeder Besitzer nach Maßgabe seines Besitzstandes zu tragen.

c) In dem Falle, wenn alle Besitzer die Unkosten zu tragen verpflichtet sind, können die Frohnbauern, außer unentgeltlicher Leistung der Hand- und Spanndienste auf ihrem Hattert, mit keinen Kosten bebürdet werden.

d) Die Richter des ersten Gerichtshofes erhalten während ihrer Amtswirksamkeit mit Inbegriff der Hin- und Rückreise außer der Intention und den Vorspannsgebühren ein Taggeld von 1 fl. und der Vorsitzer von 1 fl. 40 kr. Dem Actuar des Gerichts steht für Abfassung des Protocolls, der Verzeichnisse ic., deren Ausfertigung ihm nämlich von Amtswegen obliegt, außer dem Taggeld keine, für Herausgabe von Parien und Auszügen aber, die gesetzliche Taxe zu.

e) Die Unkosten hat, falls die Parteien nicht anders übereinkommen, der klagende Theil jedesmal voraus zu entrichten, und wenn nach gefällter Entscheidung einige der Besitzer, welche nach a. b. zu diesen Kosten beizutragen verpflichtet sind, den auf sie fallenden Theil derselben zu bezahlen sich weigern, so sind aus deren Gebietsantheil die vorschußweise bezahlten Kosten in zu bestimmendem Verhältniß durch das Gericht mittelst Abschätzung dem Kläger zu ersetzen. Ein auf diese Art angewiesener Gebietsantheil nimmt die Natur eines gerichtlichen Pfandes an.

f) Unterm Titel der Mühewaltung ist nichts zu berechnen

g) Die auf Regulirung oder Absonderung eines Termins verwendeten Kosten sind als gesetzlich dem Grunde anhängende Investitionen anzusehn.

§. 40. Wenn Jemand das Gericht erster Instanz beim Beginn oder in der Folge in welchem Stadium immer, vor Beendigung seiner Arbeiten hindern, oder sich widersetzen sollte: so wird der Oberbeamte des Kreises auf diesfällige Meldung des Gerichts für den nöthigen Beistand, im Erforderungsfalle selbst durchs Militär vorsorgen; die Kosten einer solchen Assistenz sind immer durch den Widerspenstigen zu tragen. — Executionsvorgänge und Förmlichkeiten welche bei Executionen beobachtet zu werden pflegen, als: Repulsion, Widerstand, Allegationen wider das Verlangen

des Civil- und Militärbrachiums, Rechtsmittel und Recurse können, außer in den in gegenwärtigem Artikel bestimmten Fällen, in diesen Prozessen nicht Platz greifen, noch kann deren Anwendung irgend eine Hinderung des Rechtsganges veranlassen; außer dem Besitz kann nur das *Novum gratiosum* binnen 3 Jahren angewendet werden.

§. 41. Demjenigen Theile, welcher sich durch die Ausscheidung, Anweisung oder Unkostenzuerkennung beburdet glaubt, bleibt es freigestellt, sich im Wege der Reportation innerhalb 6 Monaten beim k. Subernium Abhülfe zu verschaffen. (Schluß folgt.)

Der Abrudbänner königl. Pochwerks-Inspektor und 3. Gold-einlösungsbefähiger Franz v. Frendl ist zum 2. Beisitzer und zugleich Marktscheider daselbst befördert worden.

Hermannstadt, 6. September. Dem Einsender dieses liegt das Wohl der sächsischen Jugend am Herzen, und aus diesem Grunde kann und darf er eine Sache nicht länger mit Stillschweigen übergehen, die besonders in unserer jetzigen Zeit von der höchsten Wichtigkeit zu werden anfängt. Vielleicht schon ein Vierteljahrhundert trägt auf unserem Gymnasium Herr Böhm die ungarische Sprache vor; mit welchem Erfolge werden diejenigen am besten wissen, die das Glück hatten einst seine Schüler zu heißen. Ich habe in den öffentlichen Prüfungen dieses Gymnasiums Gelegenheit gehabt, den Erfolg kennen zu lernen, mit welchem heutzutage Hr. Böhm lehrt, und ich kann es in Wahrheit gestehen, es ist gar nichts besser, vielleicht schlimmer geworden, wie es früher war. Ich hörte in den Prüfungen einige Schüler an, die in dem 5. oder 6. Jahre vom genannten Herrn Böhm ungarisch lernten, und ich versichere, sie konnten nicht fließend lesen, und von Conjugation und Deklination, doch wahrlich den ersten Uebungen bei Erlernung einer Sprache, wußten sie nicht viel mehr als gar nichts. Was etwa in der Uebersetzung aus dem Ungarischen ins Deutsche geleistet wurde, war von den Schülern zu diesem Zwecke auswendig gelernt. Nun frage ich hat man die Schuld hiervon dem Lehrer oder den Schülern zu geben? Wer die Leistungen dieser nämlich Schüler bei andern Lehrern kennt, wer da weiß, was eigentlich in den zur Erlernung der ungarischen Sprache festgesetzten Stunden getrieben wird, wer da kennt das Ansehen, welches sich Hr. Böhm bei seinen Schülern zu verschaffen weiß, wer da gehört hat, wie in manchen Stunden von dem Lehrer selbst Stoff zur traulichen Mittheilung und Besprechung von dieser oder jener Tagesbegebenheit, in deutscher bisweilen sächsischer Sprache geboten wird, der wird sie sicher nur dem Lehrer Böhm geben. Mich wundert nur, daß von Seiten eines löbl. Localconsistoriums, das doch nothwendig von der Sache unterrichtet sein muß, keine Schritte gethan worden sind, um diesem Uebelstande zu steuern. Dasselbe lehrt und empfiehlt stets den Studirenden, die kostbare Zeit doch ja nicht unnütz zu vergeuden, und ge-

stattet doch selber, den größten Müßiggang. Wäre es nicht tausendmal besser, wenn der Studirende diese Zeit etwa zum Unterricht geben verwendete, und so den oft armen Eltern die schwere Geldunterstützung erleichterte? Es wäre, da eben eine Promotion bei den Lehrerstellen eingetreten ist, jetzt gerade eine passende Gelegenheit da, dem Hrn. Böhm, wenn nicht anders, eine Pension zuzusichern, und ihn dann je eher je besser von der Schule zu entfernen; denn auf seinem jetzigen Posten nützt er einmal durchaus nichts. Möchte doch dieser gutgemeinte Rath nicht nur etwa flüchtig durchgesehen, sondern möchte er auch von würdigen Männern ernsthaft überdacht und nach Prüfung des oben Gesagten auch ausgeführt werden. Y.

Schäßburg, 27. August. Die gestrige Stuhlsversammlung hat rücksichtlich des Sprachartikels beschlossen, den Deputirten den gemessensten Auftrag zu geben: mit allen rechtlichen Waffen für vollständigste Gleichberechtigung der Deutschen mit der ungarischen Sprache zu kämpfen und auf unzweideutige feste gesetzliche Bestimmung, der Stellung der deutschen Sprache sowohl den Landesbehörden als auch den nicht-deutschen Jurisdiktionen gegenüber im Sinne jener verfassungsmäßigen Gleichberechtigung zu dringen. Schade ist es, daß die Stuhlsversammlung nicht hingewiesen, wie der von unsern Mitständen so oft nicht sehr zart hervorgehobenen Usus aus der Fürstentzeit dem darin herrschenden Principe nach der deutschen Sprache nicht so sehr ungünstig sei. Unsere Archive lehren nämlich daß die Sachsen mit den jeweiligen Ersten gewöhnlich in der Sprache dieser correspondirt; — die Folgerung liegt nahe.

Die Befriedigung des sehr gefühlten Bedürfnisses eines Zeichenlehrers an unserm Gymnasium ist aufs Neue hinausgeschoben durch die schwer erklärliche Engherzigkeit der Schäßb. Communität, deren Abgeordnete in der Stuhlsversammlung in Folge Auftrags den Gehalt für den Zeichenlehrer zum größern Theile (oder ganz?) der Stuhlscaffa zuweisen, während die Abgeordneten des Stuhles bloß die Hälfte übernehmen, die andere Hälfte auf die Stadtkassalocalcasse angewiesen wissen wollten. Es ist kein Zweifel, daß das Verlangen des Stuhls, man mag es von welcher Seite immer betrachten, billig ist, und wir zweifeln nicht, daß bei allseitiger Erwägung die Stadtkommunität in jenen Antrag eingehen werde.

Erfreulich übrigens namentlich für die städtischen Abgeordneten war es, daß das Präsidium bei ehrender Erwähnung der sächsischen Landtagsabgeordneten (die ja auch für „den eignen Heerd dastehen“), hervorhob, und die verfassungsgemäße Emporhaltung der Rechte unsers Volkes durch ihre Thätigkeit in unzweifelhafter Aussicht stellte.

Gerend, 8 August. Heute marschirt die Oberdivision vom frühern Baron Weruhart jetzt Erzherzog

Ferdinand Chevauregers-Regiment hier durch, um zur Musterung nach Szafregen sich zu concentriren. Da hier die Bequartierung, wo fast kein Bauer Pferde hat, sehr schlecht ist und auch kein Fleisch ausgeschrotet wird, so hat Graf Kemény Samuel nicht nur die Bequartierung und Bewirthung der Offiziere zum größern Theile — ein Theil wurde auch im obern Hof des Grafen Joseph Kemény gütlich aufgenommen — übernommen, sondern auch 166 Pfund Rindfleisch, 166 Laib Brot und 166 Seidel Wein an die Mannschaft austheilen lassen. Die Gastfreundschaft dieses ausgezeichneten siebenbürgischen Magnaten selbst in einem größeren Maßstabe ist zwar nichts Neues und Ungewöhnliches, aber man ergreift gerne die Gelegenheit ihrer auch einmal öffentlich wieder erwähnen zu können.

Galizien.

Lemberg, 7. August. (Das Todesurtheil über Theophil Wisniowski. (Schluß.)

Die Erhebungen haben nachgewiesen, daß von den Aufständlern wirklich mehrere der Regierung ergebene Organe bezeichnet wurden, welche ihrer Amtshandlungen wegen, bei dem Beginne des Aufstandes als Opfer fallen sollten.

Dieses Loos traf den Pilsnoer Bürgermeister Caspar Marfl, der im Auftrage seines vorgesetzten Kreisamtes mehrfache Erhebungen über politische Umtriebe vornehmen mußte, durch sein treues Benehmen und amtliche Thätigkeit das Zutrauen seiner vorgesetzten Behörde und der Landleute jener Gegend, welche sich mit Anzeigen über Umtriebe an ihn wendeten, genoß. hierdurch sich aber den Haß der Aufständler zuzog; denn die Thäter waren, mit Ausnahme des Kapuscinski, mit ihm nie in einer Berührung, ja mehrere von ihnen kannten denselben nicht einmal; selbst Joseph Kapuscinski gestand, daß Kaspar Marfl, der mit seinem Vater als einem mehrjährigen Freunde im besten Einvernehmen lebte, sein Wohlthäter war, welchem er vorzüglich seine Anstellung als Kanzellist bei dem Pilsnoer Magistrate verdankte.

Dennoch war Joseph Kapuscinski, den vorgedachten Grundfäßen huldigend, Anstifter und Rädelshführer dieses Mordes.

Nachdem er schon im Spätherbste 1845 mit hervorragenden Revolutionärgenossen im Verfehr gestanden im Jänner 1846 durch Werbungen für den Aufstand thätig gewesen, und am 18. Februar 1846 von dem auszuführenden Ueberfalle der Kreisstadt Tarnow verständigt war, erklärte er schon mehrere Stunden vor dem Morde im Beisein des Methud Janikowski, des Joseph Siefirski und des beim Morde nicht beteiligten Pilsnoer Postexpeditors Gabriel Danielewicz, den Entschluß, den Bürgermeister Marfl zu ermorden, indem er ihn einen Spion und Verräther nannte. Vergebens waren die Vorstellungen des Gabriel Danielewicz, daß

Marfl die Amtshandlungen über politische Umtriebe nur in Folge Auftrags der höheren Behörde vorgenommen habe; — Kapuscinski's Entschluß war unerschütterlich, denn weit entfernt den obigen Vorstellungen Gehör zu geben, rief er unter den heftigsten Schmähungen gegen Marfl aus, daß dieser sterben müsse.

Gegen 11 Uhr Nachts versammelten sich Joseph Kapuscinski, Methud Janikowski, Joseph Siefirski, Leo v. Szumanski, Simon Gorecki und mehrere andere Aufständler, bewaffnet in dem Pilsnoer Posthause, wobei sie zwei dortige Nachtwächter, welche auf ihrer Runde gerade auf dem Wege gegen die Wohnung des Bürgermeisters Marfl begriffen waren, unter Mißhandlungen verhafteten und in der Postkanzlei einschlossen.

Nachdem Joseph Kapuscinski vom Postmeister zwei Postwägen verlangt, verkündigte er nicht nur vor mehreren hierüber eidlich einvernommenen Zeugen den Entschluß, den Bürgermeister Marfl zu ermorden, sondern gab zugleich in unzweideutigen Ausdrücken, die auch derweitig nachgewiesene Absicht zu erkennen, daß auch der Pilsnoer Postmeister aus Anlaß einer bereits vor längerer Zeit vorgebrachten, der Sache des Aufstandes feindlichen Aeußerung, durch die Aufständler um's Leben kommen sollte. Die Ausführung des letzteren Anschlages ward jedoch durch die Verwendung eines der beim Morde Marfl's nicht beteiligten Aufständler hintangehalten.

Nachdem Joseph Kapuscinski und Methud Janikowski ihren auf der Post versammelten Genossen erklärt, daß der Bürgermeister Marfl sogleich sterben müsse, weil er ein Spion und Feind des Aufstandes sei, forderte Kapuscinski unter Janikowski's Mitwirkung den Joseph Siefirski, Leo v. Szumanski und Simon Gorecki auf, sich mit ihm zur Ausführung dieses Mordes zu begeben, worauf Kapuscinski, Szumanski und Siefirski mit Säbeln, geladenen Flinten und Pistolen, Gorecki mit einer Picke bewaffnet, sich auf den Thortort begaben, während Methud Janikowski im Posthause bewaffnet zurückblieb, und daselbst während der That Wache hielt, um die Bereitung des Mordes durch die Bewohner des Posthauses unmöglich zu machen.

Um Mitternacht gelangten die Mörder zum Marfl'schen Hause, dessen Bewohner sämmtlich im tiefen Schlummer lagen; denn Caspar Marfl hatte bis 11 Uhr Nachts Bauern verhört, welche ihm, aus eigenem Antriebe, Anzeigen über hochverrätherische Unternehmungen erstatteten.

Auf Geheiß des Joseph Kapuscinski, blieb Simon Gorecki auf dem Hofraum, um Wache zu halten, während die übrigen Mörder mit Flintenkolben an die verschlossene Thür des Marfl'schen Hauses pochten.

Da es ihnen nicht gelang die Hausthüre zu sprengen, so zertrümmerte Kapuscinski mit dem Säbel das aus dem Hofe in ein leeres Zimmer führende Fenster, durch welches er und auf sein Geheiß auch Siefirski

und Szumanski in das Haus gelangten und die von Innen verriegelte Hausthüre öffneten.

Während Kapuscinski seinen Mordgenossen Siefirski und Szumanski die Weisung ertheilte, sich in das Schlafzimmer der Theodosia Marfl zu begeben, Licht zu machen, Niemanden hinauszulassen, den Bürgermeister Marfl aus seiner Wohnung zu treiben, und ihn auf dem Hofe niederzuhauen, verrieth ein von der Gartenseite des Hauses herrührendes Geräusch einen Fluchtversuch Marfl's. Kapuscinski schwang sich daher über den Planen in den Garten, und trat mit gehaltener Mündung seines Feuegewehres und mit dem Rufe: „Halt, du Hund!“ vor das Gartenfenster, aus welchem Marfl eben entfliehen wollte. Vergebens war das Flehen der Theodosia Marfl um Schonung ihres Gatten, vergebens die Bitten des Letzteren um Erbarmen für seine vier unmündigen Kinder, Kapuscinski's Mordsucht kannte kein Erbarmen, und ungerührt schrie er fluchend den Marfl mit den Worten an: „Du mußt sterben, denn du warst ein Gegner der Polen!“ Gleichzeitig drangen Szumanski und Siefirski in das Schlafzimmer der Theodosia Marfl, und es zündete Szumanski daselbst die Kerze an, weil Theodosia Marfl, dem ihr unter Androhung des Todes vom Siefirski ertheilten Auftrage Licht zu machen, zu entsprechen, vor Angst außer Stande gewesen. Nachdem sodann Szumanski und Siefirski sich bemüht, durch die in der Zwischenzeit zugemachte, und durch Marfl von Innen zugehaltene Thüre in das anstoßende Zimmer einzudringen, schossen diese beiden Mörder über Kapuscinski's Befehl aus ihren mit Kugeln und Pfosten geladenen Feuegewehren in diese Thüre, wobei gleichzeitig ein Schuß aus dem Garten fiel, welcher offenbar von Kapuscinski herrührte.

Nun öffnete sich die Thüre, es stürzte Marfl noch unverletzt auf Szumanski los, erfaßte dessen Flinte und suchte ihm selbe zu entwinden. Vergeblich war jedoch dieser Widerstand, es kam in demselben Augenblicke Kapuscinski aus dem Garten, und stürzte auf den Bürgermeister Marfl los. Den letzten Rettungsversuch wagend, umringelte Theodosia Marfl den Kapuscinski, wobei sie ihn feithaltend unter Thränen beschwor, ihrem Gatten das Leben zu schenken. Doch ungerührt von diesem Flehen, ungerührt vom Jammergeschrei der vier Marfl'schen Kinder, entwand sich Kapuscinski den Händen der Theodosia Marfl, stürzte mit erneuerter Wuth auf sein Opfer und versetzte unter den heftigsten Schmähworten demselben mehrere Säbelhiebe, wobei auch die beiden andern Mörder Siefirski und Szumanski über den von Flüchen begleiteten Befehl Kapuscinski's, gleichzeitig mit diesem mit Flintenkolben und Säbeln in den Bürgermeister Marfl einhaueten, und ihn unter ununterbrochener Fortsetzung dieser Mißhandlung aus dem Zimmer durch das Vorhaus in den Hof stießen. Im Vorhause versetzte Szumanski über Kapuscinski's Zuruf: „Haut ein in diesen Spion, diesen Verräther!“ dem Caspar Marfl

einen so heftigen Stoß mit dem Gewehr, daß der Gewehrkolben zerbrach.

Als die genannten drei Mörder ihr Opfer auf den Hof geschleppt hatten, und Kapuscinski auf Marfl weisend, den daselbst Wache haltenden Simon Gorecki mit den Worten anschrif: „Warum haust du diesen Spion, diesen Verräther nicht nieder?“ versetzte Simon Gorecki dem noch aufrechtstehenden Bürgermeister Marfl in die linke Seite einen Pickenstich, worauf die andern Mörder ihr bereits tödtlich verwundetes Opfer unter fortgesetzten Säbelhieben bis zu der 18 Schritte vom Wohnhause entfernten Küche verfolgten, wo Marfl niedersank und den Geist aufgab.

Die Mörder entflohen vom Thortort und eilten zur Post, wo sie zugleich mit den übrigen Pilsener Aufständlern zwei bereit gehaltene Postwägen bestiegen, und bewaffnet ihre Fahrt zum beabsichtigten Ueberfall von Larnow unternahmen, jedoch in Lysia Góra, eine halbe Meile von ihrem Ziele, von den Landleuten angehalten wurden, wobei Gorecki im Besiß der noch blutbesteckten Pike betreten ward.

Am folgenden Tage wurden die Beschuldigten durch das von Larnow herbeigekommene k. k. Militär in letztere Stadt abgeführt, und mit Ausnahme des Methud Janikowski, welcher inzwischen von den Landleuten getödtet wurde, dem Gerichte überliefert.

Die Kunde über diese That verbreitete sich mit Schnelligkeit in dem Larnower und Jasloer Kreise, und steigerte die Aufregung unter dem Landvolke um so mehr, als dasselbe hierin eine Bestätigung seiner Befürchtungen, daß die Aufständler nach dessen Leben streben, wahrnahm.

Auf Grund des nach Vorschrift des Strafgesetzes vollkommen und rechtlich erhobenen Thatbestandes und des durch die Kunstverständigen ausgestellten Befundschines, wurden Joseph Siefirski, Leo v. Szumanski und Simon Gorecki durch ihr eigenes Geständniß, dann Joseph Kapuscinski theils durch eigenes Geständniß, theils durch Zeugen, Kraft der §§. 398 und 409 des Strafgesetzbuchs 1. Theils, des Verbrechens des Hochverrathes und des Mordes, durch gleichförmige Urtheile des Lemberger k. k. Criminalgerichtes vom 7. Jänner 1847 Z. 21135 des k. k. galizischen Criminalobergerichtes vom 23. Februar 1847 Zahl 1649, und der höchsten k. k. obersten Justizstelle vom 1. Juli 1847 Zahl 4875, als rechtlich überwiesen erklärt.

Nachdem ferner Se. k. k. Majestät dem Joseph Siefirski die gesetzlich verwirkte Todesstrafe allergnädigst nachzusehen geruheten, wurde dieser, dann Leo v. Szumanski, wegen des nicht nachgewiesenen Alters, und Simon Gorecki wegen des noch nicht erreichten gesetzlichen Alters von 20 Jahren, zur zeitlichen schweren Kerkerstrafe, Joseph Kapuscinski hingegen Kraft der §§. 53 und 119 des Strafgesetzbuchs 1. Theils zur Todesstrafe verurtheilt, und diese an ihm in Gemäßheit des §. 10 mit dem Strange in Vollzug gebracht.

125

K u n d m a c h u n g
 der k. k. bestätigten wechselseitigen Siebenbürger Hagelversicherungsgesellschaft
 vereinigten
vaterländischen Brandversicherungsanstalt.

Um den vielseitig ausgesprochenen Aufforderungen zu entsprechen, beehrt sich die gefertigte Administration hiermit bekannt zu geben, daß sie nach dem Vorbilde der vorzüglichsten Institute des deutschen Auslandes und zwar der Gothaer und Leipziger zu ihrer bisherigen Operation, auch die Versicherungsart gegen Brandschäden auf gegenseitiger Grundlage, angeschlossen habe.

Jeder beizutretenden Wünschende erlegt vorhinein eine der Versicherungsdauer der Gefährlichkeit des Orts und des Objectes angemessene Prämie, und zwar:

von 100 fl. Versicherungswert auf 1 Jahr:			
in den Hauptstädten von 10 kr. bis	— fl.	27 kr.	bei Ziegeldächern
in den k. Freistädten	" 27 "	" 54 "	" Schindeldächern
	" 15 "	" 36 "	" Ziegeldächern
	" 40 "	" 1 "	" Schindeldächern
in den Marktstellen	" 20 "	" 40 "	" Ziegeldächern
	" 42 "	" 1 "	" Schindeldächern
	" 1 "	" 30 "	" Stroh- oder Rohrdächern
in den Dörfern	" 24 "	" 42 "	" Ziegeldächern
	" 48 "	" 1 "	" Schindeldächern
	" 2 "	" — "	" Stroh- oder Rohrdächern

Feldfrüchte und Heu in Schöbern und Tristen 1 fl. auf 3 Monate.

Für die in der Runde ganz frei stehenden Gebäude werden die Prämien ermäßigt, und zwar:

bei jenen welche 15 bis 20⁰ entfernt frei stehen mit 5 pCt. oder 3 kr.

bei jenen welche über 20⁰ entfernt frei stehen, mit 10 pCt. oder 6 kr. von jedem Gulden der Prämie.

Möbilien und sonstige Wirthschafts-Requisiten welche in gewölbten Lokalitäten verwahrt sind, werden die Prämien mit einem Nachlaß von 10 pCt., von der sonst für das Gebäude entfallenden Gebühr berechnet.

Diejenigen Theilnehmer welche ihre Gegenstände auf 5 Jahre versichern, genießen nebst den Antheil an den jährlich entfallenden Ueberschüssen einen Prämien-Nachlaß von 15 pCt.

Von den jährlich erübrigten Prämien-Ueberschüssen werden 60 pCt. den fortwährend theilnehmenden Mitgliedern so lange rückvergütet, bis der Reservefond aus den zurückgelegten 40 pCt. und der sonst hierzu angewiesenen Zuflüssen, die Höhe von 3 pCt. der Versicherungssumme erreicht haben wird; hat es einmal diese Höhe erreicht, so werden in der Folge 80 pCt. der Ueberschüsse den Theilnehmern rückgezahlt, und nur 20 pCt. zu dem Reservefond, welcher zur Deckung außerordentlicher Unglücksfälle bestimmt ist, zurückgelegt werden.

Jeder Beitretende hat außer der Prämie $\frac{1}{20}$ pCt. bei Gebäuden, und $\frac{1}{10}$ pCt. bei Feldfrüchten, Wirthschafts- und Handels-Artikeln als Einschreibgebühr, ferner ein für allemal $\frac{1}{5}$ pCt. als Reservefondsbeitrag auf die ganze Dauer, so lange der Theilnehmer laut S. 11 der Statuten Mitglied der Anstalt verbleiben werden wird, zu entrichten. Da auch dieser Versicherungszweig eben so, wie unsere schon bekannte Hagelversicherung auf gemeinsamer Grundlage beruht; so hegen wir die angenehme Hoffnung, daß man uns zur Beförderung dieser zum allgemeinen Wohl gebildeten Anstalt, hilfreich unterstützende Hand zu bieten, nicht versagen werden.

Klausenburg, im Monat August 1847.

Die Administration der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft in Siebenbürgen.

Der Unterfertigte ist Willens, seine in Zajon ohnweit des Gasthauses gelegene geräumige Hofstelle Andern zur Ueberbauung zu überlassen. Diejenigen welche diese Hofstelle an sich zu lösen wünschen, wollen sich an den Unterfertigten wenden. Kronstadt, am 27. August 1847.
 Karl Nyß, Senator.

Die mit einem fixen jährlichen Gehalt von 150 fl. C.M. und einem Natural-Deputat von 4 Klafter Brennholz verbundene Repper Stuhl- Wundarztstelle ist in

Erledigung gekommen. Es werden demnach Alle, welche die genannte Stelle zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen sich bei dem unterfertigten Stuhl-Officiate mit Vorlegung ihrer Zeugnisse sowohl über den von ihnen vorschriftsmäßig absolvirten medicinischen Lehrkurs, als auch über ihre etwaige praktische Verwendung schriftlich melden zu wollen.

Repp, den 23. August 1847.

Das Repper Stuhl-Officiat.

Beilage zu No. 73 des siebenb. Wochenblatts.

K r o n s t a d t.

Gebrüd.**Strauss,****Hofoptiker aus Preußen**

machen einem geehrten Publikum die Anzeige, daß sie noch bis 15. d. M. ihr

optisches Waarenlager

im Gasthof zur goldenen Krone geöffnet haben, und empfehlen allen Augengläser-Bedürftigen ihre vorzüglichen

Hollandschen Conversationsbrillen,

welche die Augen nicht allein erhalten, sondern auch stärken. Die Preise derselben sind sehr billig gestellt.

H. Johannes Millers

vielfach erprobtes und einzig echtes

**Schweizer Alpen = Kräuter =
Haaröl.**

Das beste und unübertreffliche Mittel, auf Glanzen, Platten und Kahlköpfen einen üppigen Haarwuchs zu erzielen und Schnurr- und Backenbärte heraufzuziehen. — Preis einer Flasche mit Gebrauchsanweisung 1 fl. 30.

Dieses bis jetzt als das beste anerkannte Haaröl hat die vorzüglichsten Eigenschaften, daß es nicht nur zur Verschönerung und Erhaltung der Haare beiträgt, sondern auch das Wachstum derselben außerordentlich befördert und zugleich ein angenehmes Parfüm ist. Für Kronstadt und Umgegend ist dasselbe einzig und allein echt zu haben in dem Hauptdepot bei dem Buchhändler

Wilhelm Nemeth

Bei B. G. Teubner in Leipzig erscheint und ist in Wilhelm Nemeth's Buchhandlung zu haben:

Die

belletristische Welt.

Elegante Hausbibliothek der

besten Romane unserer Zeit,

herausgegeben von

Dr. A. Diezmann.

Ausgegeben in Bändchen zu 8 kr. 6 M.

Nachricht

von einem neu ankommenden Zahnkünstler in Kronstadt.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, einem verehrten Hohen Adel, so wie auch dem übrigen geehrten löbl. Kronstädter Publikum die Anzeige zu machen, daß sein jüngster Bruder August, welcher auf sein Anrathen, während dessen vierzehnjährigen Aufenthaltes in der Residenz Wien als bürgerlicher Goldarbeiter und Juwelier auch in den vorzüglichsten 2 Werkstätten der dortigen Zahnkünstler acht praktische Kenntnisse zu sammeln stets bemüht war, in den ersten Tagen künftigen Octobers hier in seiner Vaterstadt als Zahnkünstler erscheinen werde, um dem Wunsche aller Hülfbedürftigen, welche demselben das Zutrauen schenken, im Einsetzen sowohl einzelner künstlicher Zähne, als auch ganzer Gebisse bestmöglichst und zwar um so mehr zu entsprechen, als derselbe beständig hier zu verweilen, und durch den Unterzeichneten im zahnärztlichen Fache unterstützt, jeder plötzlich auftretenden Noth baldigst abzuheilen hofft, somit dem so peinlichen Warten auf herzureisende Zahnkünstler gänzlich vorbeugt. Durch prompte und billige Bedienung schmeichelt sich derselbe allgemeines Zutrauen zu erwerben, um welches derselbe auch ehrerbietigst bittet.

Kronstadt, am 9. Sept. 1847.

E. Gottlieb Römer,

die Medicin und Chirurgie nebst der Augen- und Zahn- arzneykunst rechtmässig ausübender Arzt, praktischer Geburtshelfer, k. k. Operateur und erster Stadt- und Distrikts-Chirurg.

N. B. Die Ankunft und die Wohnung des neuen Zahnkünstlers wird später in diesen Blättern angekündigt werden.

Kundmachung.

Zu Folge h. k. Thesaurariats Decretes No. 7873 1847, wird die Lieferung und Ausschrotung des Rindfleisches in den Dreißig- und Contumaz-Stationen zu Unter- und Ober-Lömös, für das Dreißig- und Contumaz-Personale, am 16. September 1847 auf das Militärjahr 1847/8 mittelst Minuendo-Licitation vergeben. Die Licitationslustigen haben daher am besagten Tage in Kronstadt in dem Amtslokale des löbl. k. Hauptlegatardreißigstammes Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen.

Vom k. Haupt-Einbr.-Dreißigstamme
zu Lömös.

Anzeige.

In der vermischten Waarenhandlung des Georg Nika, zum Kosaken auf der Flachszeile, ist eine bedeutende Quantität gute weiße calcionirte Potasche pr. Pfund oder pr. Centner billigst zu verkaufen. Auch vorzüglich guter walachischer Weinessig, besonders geeignet zum Gurken einsäuern, ist daselbst billigst zu haben.

In eine solide Eisenhandlung
auf dem Kronstädter Plage ist eine Praktikantenstelle erledigt. Bewerber darum erfahren bei Johann Gött die nähere Adresse.

Versicherung

gegen

Feuerschäden und Hagelschlag bei der

Kaiserl. Königl.



privilegirten

Azienda Assicuratrice in Triest.

Diese seit vielen Jahren bestehende Versicherungs-Gesellschaft versichert auf Grund ihres Fonds gegen vorauszahlende also unveränderliche Versicherungs-Gebühren, die der Beschaffenheit der Objekte, und den örtlichen Umständen billigst angemessen sind,

gegen **Feuerschäden**, Gebäude aller Arten.

Gewerbs- und Wirtschafts-Requisiten.

Häusliche Fahrnisse.

Vorräthe der Gewerbe, der Oekonomie und des Handels.

Viehbestände in Stallungen.

Feld- und Wiesenfrüchte, unter Bedachung und auch auf freiem Feld.

gegen **Reisegefahren** zu Wasser und auf Landstraßen alle Arten Waaren und Fahrnisse.

Die Versicherung kann allerlei Interessen zum Grunde haben, entweder Eigenthum, Pachtung, Vollmacht, Forderungen etc. etc.

Die Auszahlungen der Schäden erfolgen immer sogleich nach geschabener Ausmittelung, wie sich alle bisher beschädigten und von der Azienda vollkommen entschädigten Partheien überzeugt haben werden. Die Azienda wird wie bisher, auch weiterhin bei Schadensfällen durch Gerechtigkeitsliebe und Mitgefühl für die verunglückten Versicherer, sich das erworbene vorzügliche Zutrauen des verehrlichen Publikums zu erhalten streben.

Die neu eröffnete Abtheilung zur gegenseitigen Versicherung gegen

Hagelschlag

1) Auf Futterkräuter.

2) „ alle gewöhnlichen Getreidearten, Delsaaten, Schoten und Hülsenfrüchte.

3) Auf Gemüse- und Obstgärten, so wie Hanf und Flachs als Spinnstoffe.

4) „ Wein, Tabak, Hopfen und alle Handelsgewächse

empfiehlt sich ebenfalls der Aufmerksamkeit bestens.

Programm und Antragsbögen sind bei allen Agenten gratis zu haben, und jede Art dieser Versicherungen können täglich bei gefertigter Hauptagentschaft als sogleich fest abgeschlossen, erlangt werden.

Auswärtige wollen sich gefälligst mit ihren Anträgen an die hier folgenden Herrn Agenten wenden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mies, Kaufmann.

Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.

Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.

Szászváros bei Herrn F. J. Leonhard, Kaufmann.

Karlsburg bei Herrn Samuel Megay, Rohwaarenhändler.

Fogarasz bei Herrn Michael Aljner, Kaufmann.

Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borberek.

Sepsi Szent György bei Herrn Samuel v. Koll, Apotheker.

Székely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Rausz, Apotheker.

Hätzeg bei Herrn Daniel Bogdány, Kaufmann.

In Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Hermannstadt, im März 1847.

Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhler,

Bevollmächtigter Hauptagent

Das Versicherungs-Comptoir in Hermannstadt, großer Platz, im gräflich Bethlen'schen Hause Nr. 121

Veränderungen bei der k. k. Armee.

Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Sigismund, Oberst bei Freiherr v. Paumgarten Inf.-Reg. Nr. 21. wurden Inhaber des vacanten Infanterie-Regiments Nr. 45.

Carl Ritter v. Hartlieb, Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär zu Karlsstadt, wurde zweiter Inhaber dieses Regiments.

Franz Graf Gyulai v. Maros-Nemeth und Radaska, Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär in Wien, wurde provisorischer Militär-Commandant im Küstenlande.

Se. Durchlaucht Adolph Prinz zu Schwarzburg-Rudolstadt, General-Major und Brigadier zu Szegedin, wurde auf Ein Jahr beurlaubt. Friedrich Eder v. Eichenheim, General-Major und Brigadier zu Zara, erhielt die Brigade in Szegedin.

August Freiherr v. Godart, Oberst und Commandant des Chevaurlegers-Regiments Fürst Windischgrätz Nr. 4, wurde Platz-Oberst zu Prag.

Joseph Schmidt v. Silberburg, Oberstlieutenant vom Ugaliner Gränz-Infanterie-Regiment Nr. 3 wurde Platz-Oberstlieutenant zu Zara.

Carl Hein v. Baldor, überzähliger Major vom Kaiser Ferdinand Uhlanen-Reg. Nr. 4, wurde provisorischer Consulatsverweser zu Danzig.

Joseph Krassensitz v. Löhör-Ete, Major in Pension, wurde Schloß-Commandant zu Szettin.

Befördert wurden:

Zu Oberstlieutenanten die Majore: Johann Freiherr v. Stutterheim, von Freiherr v. Bianchi Inf.-Reg. Nr. 63; Victor Mandl, von Graf Mazzuchelli Inf.-Reg. Nr. 10, beide im Regimente; Carl Freiherr v. Smola, vom General-Quartiermeisterstabe, im Corps; Joseph Sperieffy de Cadem, Platzmajor zu Zara, zum Festungscommandanten zu Cattaro.

Zu Majoren die Hauptleute und der Rittmeister: Eduard Schwarz, von Erzherzog Franz Carl Inf.-Reg.

Nr. 52, zugetheilt im kriegsgeräthlichen Militär-Departement, bei Erzherzog Ernest Inf.-Reg. Nr. 48 und zum Generalcommando-Adjutanten im Banate; Carl Eder v. Corneltus, von Freiherr von Bianchi Inf.-Reg. Nr. 63; Joseph v. Studenrauch, von Graf Mazzuchelli Inf.-Reg. Nr. 10; Joseph von Broeta, von Freiherr von Wengen Kürasser-Reg. Nr. 4, alle drei im Regimente; Coloman Freiherr v. Wimosen, von Erzherzog Albrecht Inf.-Reg. Nr. 44, bei Graf Haugwitz Inf.-Reg. Nr. 38; August von Fligelly, vom General-Quartiermeisterstabe, im Corps.

Johann Wächter, Hauptmann und Commandant der Militär-Polizeiwache zu Lemberg, erhielt den Majors-Charakter in seiner Anstellung.

In Pensionsstand wurden versetzt:

Der General der Cavallerie: Philipp Graf von Grüne, gewesener Oberhofmeister weiland Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Carl, mit den Bezügen eines wirklichen k. k. Generals der Cavallerie.

Der Oberste: Georg Haradauer Eder v. Weissenau, Platzoberst zu Prag, mit General-Majors Charakter und Pension.

Die Oberstlieutenante: Joseph Freiherr Lazarich v. Lindaro, Festungs-Commandant zu Cattaro, mit Obersten-Charakter und Pension; Ludwig Eder von Sar, von Graf Mazzuchelli Inf.-Reg. Nr. 10, mit Obersten-Charakter ad honores; Elias Milloschewitz, Schloßcommandant zu Szettin.

Die Majore: Johann Kemele, Platzmajor in Hermannstadt, mit Oberstlieutenants-Charakter und Pension; Joseph St. Julien, Graf v. Waller, von Freiherr v. Rakawina Inf.-Reg. Nr. 61; Carl Krutta, von Wocher Inf.-Reg. Nr. 25.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 11. Sept.

49, 42, 41, 29, 44.

Die nächste Ziehung ist am 25. September 1847.